

# Ordnung für die PC-Räume und Labore der Fakultät Informatik

## – Projekte, Praktika und sonstige Zeiten

### – Räume B2.01, B2.11/B2.12, C2.01 - C2.04, C2.14 - C2.18

#### Präambel

- (1) In jedem Praktikum, das in diesen Räumen stattfindet, wird zu Semesterbeginn eine Einweisung von der Praktikumsleitung durchgeführt.
- (2) Die Einweisung kann auch für mehrere Räume oder Praktika gleichzeitig erfolgen.
- (3) Über die erfolgte Einweisung ist ein Protokoll zu erstellen, das die unterwiesenen Personen ausweist. Das Protokoll verbleibt bei der Praktikumsleitung. Eine Kopie geht an den Sicherheitsbeauftragten der Fakultät (Martin Kramer).
- (4) Eine Freischaltung der Räume kann nur nach erfolgter Einweisung erfolgen.

#### Benutzung

- (1) In den Räumen und Laboren darf nur nach erfolgter Einweisung gearbeitet werden.
- (2) Ohne spezielle Erlaubnis durch die Leitung dürfen keinerlei Eingriffe und Veränderungen an den Geräten und Aufbauten durchgeführt werden.
- (3) Satz (2) gilt insbesondere für das Aufspielen von Software und Veränderungen an den Konfigurationen.
- (4) Alle Daten, die auf den Speichern der Rechenanlagen abgelegt werden, müssen mit einem Leserecht für den Systemadministrator versehen sein. Andernfalls können diese Daten ohne Warnung gelöscht werden. Es erfolgt keine Datensicherung.
- (5) Jeder Arbeitsplatz ist sauber zu verlassen.
- (6) Ein Teil der Geräte (Monitore, Labornetzgeräte usw.) ist über den Sammelschalter am Sicherungskasten angeschlossen. An dieser Tafel darf eingeschaltet werden. Geräte, die nicht über diesen Sammelschalter laufen, dürfen nicht ausgeschaltet werden.

#### Sicherheit

- (1) Es dürfen keinerlei Änderungen an der Verkabelung und den Einstellungen an den Aufbauten durchgeführt werden.
- (2) Außer dem Computer und Monitor dürfen - ohne spezielle Einweisung an den Computerarbeitsplätzen und Versuchsaufbauten - keine Stromzufuhren eingeschaltet werden. Bei Verlassen eines Arbeitsplatzes ist sicherzustellen, dass die Stromversorgungen zu den Versuchsaufbauten abgeschaltet sind.
- (3) Nach Auslösen der Stromüberwachung (FI-Schalter) ist sofort der zuständige Assistent oder Praktikumsbetreiber zu informieren. Dieser entscheidet über das weitere Vorgehen.
- (4) Der auch nur temporäre Anschluss weiterer Geräte im Labor bedarf der Zustimmung der Laborleitung. Laptops oder artverwandte Geräte dürfen angeschlossen werden. Für diese Geräte wird keinerlei Haftung übernommen.

#### Inhalt der Einweisung

- (1) Die Praktikumsleitung hat das Hausrecht. Außerhalb der Praktikumszeiten liegt das Hausrecht bei den Labormitarbeitern und Professoren der Fakultät IN.
- (2) Die Einweisung beinhaltet diese Laborordnung sowie die speziellen Sicherheitsaspekte durch Verweis auf diesbezügliche Aushänge im Labor, wie z.B. Betriebsanweisungen oder die Hinweise auf Fluchtwege. Die Teilnahme an der allgemeinen Sicherheitsbelehrung der Fakultät wird vorausgesetzt.

#### Zuwiderhandlungen

- (1) Zuwiderhandlungen gegen diese Laborordnung können ein sofortiges Laborverbot für das aktuelle Semester nach sich ziehen.

Inkrafttreten: 1.10.2015

(letzte Änderung: 8.06.2016)

Laborleitung

